



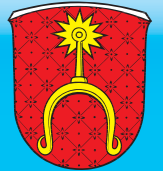
zur täglichen
Online-Ausgabe

mit amtlichen Bekanntmachungen
der Gemeinde Sulzbach (Taunus)

Herausgeber: Verlag Schwalbacher Zeitung Mathias Schlosser
Telefon 0 61 96 / 84 80 80 • info@sulzbacher-anzeiger.de

Sulzbacher Anzeiger

Nr. 49 • 9. 12. 2022



SULZBACHER SPITZEN

Schluss mit der Zehner-Kette

von Mathias Schlosser

Eine Woche ist es nun her, seit die deutsche Nationalmannschaft bei der Weltmeisterschaft in der Vorrunde ausgeschieden ist. In ganz Deutschland und auch in Sulzbach sind seither allerlei Gründe und Theorien für das Desaster diskutiert worden. Für die einen war die Abwehr Schuld, für die anderen der Sturm, wieder anderen fehlte ein echter „Neuner“, andere wünschten sich einen „Sechser“ und für viele war der Auftritt „der Mannschaft“ einfach nur Flickschusterei.

Dabei sind die deutschen Kicker besser als es das Ausscheiden und die Katastrophenstimmung erscheinen lassen. Die geballte Offensivkraft, die da am Ende gegen Costa Rica auf dem Platz stand, war bei aller Erfolglosigkeit durchaus beeindruckend. Allein durch 22 gegnerische Beine hindurch gelingt es auch dem besten Sturm nicht, den Kasten zu treffen. Denn der ist buchstäblich zugestellt.

Bei aller Leidenschaft, mit der gerade die Außenseiter bei Turnieren wie einer WM auftreten: Diese destruktive Spielweise mit zwei dichten Abwehrketten wird den schönen, schnellen und mitreißenden Fußball zerstören. Wenn das Spiel seine Dynamik behalten soll, muss es bald eine neue Regel geben, die das Verbarrikadieren des eigenen Strafraums verbietet. Es wird Zeit für das Anti-Abseits.



Am Holzfeuer konnte man sich wärmen und zugleich konnten die kleinen Leckeres Stockbrot rösten.

Foto: Schöffel

Stockbrot am Feuer

Zahlreiche Sulzbacher kamen zum Adventsschoppen der freiwilligen Feuerwehr

Zum ersten der drei Adventsschoppen im Dezember hatte am vergangenen Samstag die Feuerwehr eingeladen. Ein lebensgroßer aufgeblasener Nikolaus auf dem Dach eines mit Lichterketten beleuchteten Feuerwehrautos zeigte den Besuchern schon von weitem, dass die Glühwein-Party mit Würstchen vom Grill auf dem Platz an der Linde stattfindet.

Rund 200 Gäste kamen im Laufe des Abends zusammen, um – warm angezogen – Freunde zu einem gemütlichen Plausch zu treffen. Romantisch flackernde Holzfeuer und mit Holz geheizte Stahlöfen sorgten an den Bistrotischen für wohlige Wärme um die Beine herum. Bei Familien mit Kindern waren die Sitzplätze rund um die großen Schalen mit lo-

dernden Holzfeuern besonders begehrt. Da konnte man sich wärmen und gleichzeitig Stockbrot rösten.

Ein fast 30-köpfiges Helferteam war auf die große Besucherzahl vorbereitet. Der Vorsitzende des Feuerwehrvereins, Jan Winkels, zeigte sich als guter Gastgeber auch rundum zufrieden mit der ersten Teilnahme am Advents-

schoppen: „Es zeigt, dass die Sulzbacher das ungezwungene Beisammensein in der Vorweihnachtszeit gerne annehmen.“ Den zweiten Adventsschoppen am morgigen Samstag, 10. Dezember, von 18 bis 22 Uhr, richten die Landfrauen aus. Auch dabei gilt die Abfall vermeidende Empfehlung „Plastikfrei – eigene Tasse dabei?“.

Weihnachtspause

Der Sulzbacher Anzeiger macht in der Weihnachtszeit wieder eine Pause.

Die letzte Ausgabe in diesem Jahr erscheint am kommenden Freitag, 16. Dezember. Danach finden Sie den Sulzbacher Anzeiger wieder am Freitag, 13. Januar 2023 in ihren Briefkästen. Alle Mitteilungen und Termine für den Zeitraum vom 16. Dezember bis 13. Januar können in der nächsten Ausgabe veröffentlicht werden, für die am Mittwoch, 14. Dezember, Redaktionsschluss ist. **sa**

Betrunken am Steuer gegessen

Am frühen Samstagmorgen, gegen 2.20 Uhr, meldete ein Zeuge aus der Staufenstraße einen Pkw mit auffälliger Fahrweise.

Eine Streife der Polizeistation Eschborn führte im Rahmen der Kontrolle einen Atemalkoholtest durch, welcher einen überhöhten Wert anzeigte. Dies hatte zur Folge, dass gegen die 59-jährige Fahrzeugführerin ein Ermittlungsverfahren wegen in Trunkenheit im Straßenverkehr eingeleitet wurde. **pol**

Abfallkalender

Der heutigen Ausgabe des Sulzbacher Anzeigers ist der Abfallkalender für das Jahr 2023 beigelegt.

Sollten Sie keinen Abfallkalender bekommen haben, melden Sie sich bitte unter der Telefonnummer 06196/848080 beim Verlag. Wir lassen Ihnen dann in den nächsten Tagen ein Exemplar zukommen. **sa**

Wanderung am Vormittag

Am Dienstag, 13. Dezember, lädt die Wandergruppe der TSG Sulzbach zu einer Vormittagswanderung rund um Sulzbach ein.

Das Wetter und die Beschaffenheit der Wege werden über den Wanderverlauf entscheiden. Einkerhen wird die Wandergruppe im vietnamesischen Lokal in der Hauptstraße um 12.30 Uhr. Wer mitwandern will, zahlt drei Euro Teilnahmebeitrag und meldet sich bei Adelheid van de Loo unter der Telefonnummer 06196/580298 an. **red**

Herr Leibnitz kauft an

Pelze aller Art, Alt- und Bruchgold, Zahngold, Goldschmuck, Münzen, Uhren, Perlen, Modeschmuck, Bernstein, Silberbesteck, Porzellan, Schallplatten, Puppen, Leder- und Krokotschen, Bleikristalle, Kleidung, Orden, Gobelins, Messing, Bilder, Zinn, Silberbesteck, Krüge, Teppiche, Porzellan, Schallplatten, Nähnmaschinen, Schreibmaschinen, Bücher, Möbel, Gardinen, auch Haushaltsauflösungen, kostenlose Beratung und Anfahrt sowie Werteschätzung. Zahle absolute Höchstpreise, 100% seriös und diskret, Barabwicklung vor Ort von Mo. - So 8.00 - 20.00 Uhr

Tel.: 06196/4025265

Unbekannte sprengen Geldautomaten

Die Bankfiliale im Main-Taunus-Zentrum wurde gestern Nacht schwer beschädigt

Unbekannte Täter haben in der Nacht zum gestrigen Donnerstag im Main-Taunus-Zentrum mehrere Geldautomaten gesprengt und dabei einen sechsstelligen Sachschaden verursacht. Verletzt wurde niemand.

Kurz vor 3 Uhr befuhren die Täter über die nahegelegene Baustelle das Gelände des Einkaufszentrums und betreten eine Bank, in der sie kurze Zeit später mehrere in unmittelbarer Nähe zueinander liegen-

de Geldautomaten mit Sprengstoff beschädigten. Infolge der Explosion alarmierte der Sicherheitsdienst gegen 3 Uhr die Polizei, woraufhin zahlreiche Polizeibeamte ins Einkaufszentrum kamen.

Neben einer weitläufigen Absperrung des Tatortes, wurde auch eine umfangreiche Fahndung nach einem mit mindestens drei Personen besetzten Pkw eingeleitet, der im Bereich des Tatortes gesehen worden war. In dem Zusammenhang kamen auch ein Polizeihubschrauber sowie ein Diensthund zum Einsatz. Dennoch gelang den Tätern die Flucht.

Durch die Wucht der Explosion wurde die Bankfiliale nach Angaben der Polizei „schwerstens beschädigt“, wobei zu der genauen Schadenshöhe gestern noch keine konkreten Angaben gemacht werden konnten. Zudem wurden am Tatort Sprengsätze gefunden, die nicht gezündet hatten und in der Folge von Experten für Sprengtechnik des Landeskriminalamtes entschärft werden mussten.

Das kostenlose „Blättchen“ für jeden Tag

Der
Sulzbacher Anzeiger

kommt im Internet jetzt jeden Tag heraus. Unter
<https://sulzbacher-anzeiger.de>
veröffentlichen wir täglich aktuelle Berichte über
Sulzbach und Umgebung.

Holen Sie sich Ihre lokale Berichterstattung
kostenlos auf Ihr Smartphone,
Ihr Tablet oder Ihren PC!



NEU

Polizei sucht nach Zeugen

Die Kriminalpolizei hat die weiteren Ermittlungen übernommen. Zu dem Diebstahl können zum aktuellen Zeitpunkt noch keine Angaben gemacht werden. Hinweise zu den Tätern, der Tat oder einem Pkw, der mit unangepasster Fahrweise ab 3 Uhr im Bereich des Main-Taunus-Zentrum unterwegs war, erbittet die Kriminalpolizei in Sulzbach Hinweise unter der Telefonnummer 06192/2079-0. **pol**

HIRA

Restaurant
Historisches
Rathaus

65824 Schwalbach
Schulstraße 2
Tel. 06196 5839756

25. & 26.12. geöffnet von 12.00 bis 20.30 Uhr,
24.12. geschlossen

GÄNSESCHMAUS

Saftiger, knuspriger Gänsebraten,
Rotkohl & Klöße € 23,90

Saisonale Wohlfühlküche mit Produkten aus
der Region im HIRA
Mittagstisch von Mi. - Sa., 12-14 Uhr
Tagesangebot für € 10,50
oder 10% Mittagrabatt



Frau Mensen kauft

Pelze aller Art, Nähmaschinen, Schreibmaschinen, Figuren, Porzellan, Schallplatten, Eisenbahn, Leder- und Krokotschen, Silberbesteck, Bleikristall, Zinn, Modeschmuck, Möbel, Kleider, Alt- und Bruchgold, Zahngold, Goldschmuck, Gardinen, Uhren, Münzen, Bernstein, Perlen, Bilder, Gobelins, Messing, Teppiche, Orden, Ferngläser, Puppen, Perücken, Krüge, komplette Nachlässe sowie Haushaltsauflösungen. Kostenlose Besichtigung sowie Werteschätzung, 100% seriös und diskret, Barabwicklung vor Ort, Mo.-So. von 8-21 Uhr

☎ 06196/4026889

Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen

0 39 44 - 3 61 60
www.wm-aw.de Fa.

Privater Sammler mit jahrelanger Erfahrung

sucht und kauft Pelze, Alt- und Bruchgold, Zahngold, Perücken, Ferngläser, Bleikristall, Bilder, Modeschmuck, Silberbesteck, Bernstein, Goldschmuck, Münzen, Teppiche, Porzellan, Silber, Nähmaschinen, Uhren, Schreibmaschinen, Perlen, Schallplatten, Puppen, Krüge, Eisenbahnen, Leder- und Krokotschen, Zinn, Kleider, Messing, Kupfer, Orden, Gobelins, Möbel und Gardinen. Kostenlose Beratung und Anfahrt sowie Werteschätzung. Zahle Höchstpreise! 100% seriös und diskret, Barabwicklung vor Ort.

Montag-Sonntag 8.00-20.30 Uhr
Tel. 069 / 34 87 58 42



TERMINE IN SULZBACH

Wann	Was	Wo
9. Dezember 16 Uhr	Tag der offenen Tür	an der Mendelssohn-Bartholdy-Schule
10. Dezember 10 - 14.30 Uhr	Annahme von Paketen für Jablonetz	hinter der katholischen Kirche in der Eschborner Straße 2a
10. Dezember 14.30 Uhr	Sulzbacher Reparatur Café	in der Seniorenwohnanlage „Im Brühl 34“
10. Dezember 18 Uhr	Adventsschoppen	auf dem Platz an der Linde
13. Dezember 11 Uhr	Vormittagswanderung der TSG-Wanderguppe	Treffpunkt am Parkplatz des Bürgerzentrums
14. Dezember 10 Uhr	Sitzung des Arbeitskreises Senioren	im Sitzungssaal im Rathaus
17. Dezember 10 - 14 Uhr	Christbaumverkauf	am Waldhaus Arboretum
17. Dezember 18 Uhr	Adventsschoppen	auf dem Platz an der Linde

Kleinanzeigen

Tiefgaragenplatz in Sulzbach zu vermieten! Lage: Birkenweg 3-5 (ehem. Prof.-Much-Gelände) Miete: EUR 100,-/Monat
Tel.: 0173 27 68 190

Sie möchten eine private Kleinanzeige aufgeben?
Rufen Sie uns an unter Tel. 06196 / 848080 oder senden Sie eine E-Mail an anzeigen@sulzbacher-anzeiger.de

Konzert des Masithi-Chores

Nach zwei Jahren Pause lädt der Masithi-Chor am Sonntag, 18. Dezember, um 19 Uhr wieder zu einem Weihnachtskonzert in die evangelischen Kirche in Neuenhain ein.

Das Programm aus deutschen und internationalen Weihnachtsliedern lädt zum Mitsingen ein. Am vierten Advent erwartet die Besucher eine besinnlich, fröhliche Einstimmung auf das Weihnachtsfest. red

Lieder zum Fest

Beim diesjährigen Weihnachtskonzert der Musikschule Taunus am Sonntag, 11. Dezember, darf nicht nur zugehört, sondern auch nach Herzenslust gesungen werden.

Traditionelle Weihnachtslieder werden begleitet von Veeh-Harfen oder Piano. Außerdem versetzen Klänge von Violine, Cello, Querflöte, Cajon und Solostimmen in adventliche Stimmung. Die Ausführenden freuen sich über viele Mitsänger und Zuhörer um 17 Uhr in der evangelischen Kirche Eschborn in der Hauptstraße 16. Der Eintritt ist frei. red



Stefan Uhrig (Mitte) wurde zum Ehrengemeindevertreter ernannt. Der Vorsitzende der Gemeindevertretung, Matthias Brandt (rechts), und Bürgermeister Elmar Bociek und würdigten das langjährige ehrenamtliche Engagement des Christdemokraten.
Foto: Schöffel

Junger Ehrengemeindevertreter

Stefan Uhrig erhält Ehrentitel für 20 Jahre Kommunalpolitik

Eine Ehrung wurde jetzt dem Sulzbacher Kommunalpolitiker Stefan Uhrig zuteil. Der 48-Jährige ist zum Ehrengemeindevertreter ernannt worden.

In der Ehrenordnung der Gemeinde Sulzbach steht, dass es für ein 20-jähriges ehrenamtliches Engagement in der Kommunalpolitik eine Ehrenbezeichnung geben kann. In der Oktober-Sitzung der Gemeindevertretung wurde der

Beschluss gefasst, dem Co-Vorsitzenden der CDU-Fraktion im Gemeindeparlament den Titel „Ehrengemeindevertreter“ zu verleihen. Der einstimmige Beschluss wurde in der Dezember-Sitzung am Donnerstag vergangener Woche würdevoll vollzogen.

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung, Matthias Brandt, würdigte dabei Stefan Uhrigs Leistung für die Gemeinschaft. Als Landwirt vertrete er die

CDU im Planungs- und Bauausschuss und bringe viel Fachwissen mit in die Beratungen ein.

Stefan Uhrig ist seit 1991 Mitglied der Feuerwehr und war von 2010 bis 2021 stellvertretender Gemeindebrandinspektor. Bürgermeister Elmar Bociek fand ebenfalls anerkennende Worte für den noch recht jungen Ehrengemeindevertreter. Sichtlich bewegt nahm der Geehrte die Urkunde entgegen. gs

Verkauf von Christbäumen am Waldhaus Arboretum

Der Förderverein des Arboretums Main-Taunus veranstaltet am Samstag, 17. Dezember, von 10 bis 14 Uhr einen Weihnachtsbaumverkauf auf dem Gelände des Waldhauses.

Der Erlös aus dem Weihnachtsbaumverkauf kommt dem Förderverein zugute und wird für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Arboretum verwendet. Die Mitglieder

des Fördervereins bieten Glühwein, Wildschweinbratwürste sowie Bio-Kartoffeln zum Verkauf an. Für Kinder wird es ein Bastelangebot von Waldpädagogin Mandy Gantz geben. red

Pakete für Jablonetz

Morgen letzte Gelegenheit zur Abgabe

Zum Jahresende wurde der Freundeskreis Jablonetz wieder recht aktiv. Dazu gehörten die Teilnahme am Weihnachtsmarkt, die Mitgliederversammlung und besonders die „Paketaktion 2022“ für die tschechische Partnerstadt am Riesengebirge.

Eine dritte und letzte Möglichkeit, ein Päckchen über den Freundeskreis nach Tschechien zu schicken, besteht am morgen Samstag, 10. Dezember. Von 10 Uhr bis 12.30 Uhr stehen Mitglieder des Freundeskreises vor der Vereinsgarage hinter der katholischen Kirche in der Eschborner Straße 2a, um die

Pakete in Empfang zu nehmen.

Wer nicht genau weiß, was er einpacken soll, dem hilft der Vorstand mit einer Empfehlung: Beliebte Produkte sind Kakaopulver, Nutella, Tee, Kaffee, Nüsse, Stollen, Konserven mit Fisch oder Wurst sowie kleine Tischspiele. Weiter weist der Vorstand darauf hin, dass keine Kleiderspenden mehr angenommen werden.

Wie der stellvertretende Vorsitzende des Freundeskreises, Malte Kuna, mitteilt, werden morgen auch tschechische Spezialitäten verkauft, die beim Weihnachtsmarkt übrig geblieben sind, zum Beispiel geräucherter Speck, Senf, Honig, Plätzchen, Sirup und Liköre. gs

Jetzt
Impfschutz
überprüfen





ICH SCHÜTZE MICH,
damit sich Corona an mir die Zähne ausbeißt.

Yvonne hält als Zahnmedizinische Fachangestellte ihren Corona-Schutz aktuell. zusammengengencorona.de

ROBERT KOCH INSTITUT



BZgA

Bundeszentrale
für gesundheitliche
Aufklärung



Bundesministerium
für Gesundheit



INFORMATIONEN AUS DEM RATHAUS



Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung Nr. 52/2022

II. Nachtrag

zur Wasserversorgungssatzung (WVS) der Gemeinde Sulzbach (Taunus) vom 15.12.2017

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wasser-
gesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548),
zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 04.09.2020 (GVBl. S. 573), der §§ 1 bis 5 a, 6 a, 9 bis 12 des Hessischen Geset-
zes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Sulzbach (Taunus) in der Sitzung am 01.12.2022 folgenden II. Nachtrag zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Sulzbach (Taunus) beschlossen:

§ 1

§ 26 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Die Gebühr beträgt pro m³ 2,83 EUR.
Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

§ 27 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gemeinde erhebt je Anschluss eine monatliche Gebühr für die Wasserzähler, die sich an deren Größe orientiert, wie folgt:

DN 20	5,73 €/Monat
DN 25	14,33 €/Monat
DN 40	22,93 €/Monat
DN 50	35,83 €/Monat
DN 80	90,30 €/Monat
DN 80 groß	90,30 €/Monat
DN 100	143,35 €/Monat
DN 150	358,38 €/Monat
DN 150 groß	358,38 €/Monat

§ 2

Dieser Nachtrag tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft.

Sulzbach (Taunus), 02. Dezember 2022

Der Gemeindevorstand:

Elmar Bociek, Bürgermeister

Bekanntmachung Nr. 53/2022

I. Nachtrag

zur Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Sulzbach (Taunus) vom 15.12.2017

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wasser-
gesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548),
zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 04.09.2020 (GVBl. S. 573), der §§ 1 bis 5 a, 6 a, 9 bis 12 des Hessischen Geset-
zes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Angaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.06.2020 (GVBl. S. 430), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Sulzbach (Taunus) in der Sitzung am 01.12.2022 folgenden II. Nachtrag zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Sulzbach (Taunus) beschlossen:

§ 1

§ 24 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,99 € jährlich erhoben.

§ 26 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch
a) Bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage 2,16 €,
b) Bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer Grundstücksreinrichtung 2,16 €.

§ 29 erhält folgende Fassung:

Die Gemeinde erhebt je Hausanschluss eine monatliche Grund-
gebühr für die Abwasserbeseitigung, die sich an der Größe der
Messeinrichtungen (§ 10 WVS) orientiert, wie folgt:

DN 20	5,00 €/Monat
DN 25	7,00 €/Monat
DN 40	20,00 €/Monat
DN 50	28,00 €/Monat

DN 80	52,00 €/Monat
DN 80 groß	52,00 €/Monat
DN 100	68,00 €/Monat
DN 150	108,00 €/Monat
DN 150 groß	108,00 €/Monat

§ 2

Dieser Nachtrag tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft.

Sulzbach (Taunus), 02. Dezember 2022

Der Gemeindevorstand:

Elmar Bociek, Bürgermeister

Bekanntmachung Nr. 54/2022

Ende der Wasserzähler-Selbstablesung für die Jahresverbrauchsermittlung 2022

Die Wasserzähler-Selbstablesung für die diesjährige Jahresver-
brauchsermittlung wird am 16. Dezember 2022 beendet.

Von der Selbstablesung sind die Wasserzähler ausgenommen, die in Schächten untergebracht sind. Hier erfolgt die Ablesung durch die Bediensteten der Gemeinde Sulzbach (Taunus). Ebenso ist zu beachten, dass kürzlich gewechselte Zähler beginnend mit der Nummer „8SEN“ (digitaler Funkzähler) nicht abgelesen werden müssen. Diese werden in der KW. 52 von einem Beauftragten der Gemeinde Sulzbach (Taunus) ausgelesen.

Die Webseite zur Online-Übermittlung (www.sulzbach-taunus.de – Icon zur „Wasserablesung“ auf der Startseite) kann noch bis einschließlich 16. Dezember 2022 genutzt werden. Ablesekarten, die nicht zum 16. Dezember 2022 zugestellt wurden, können noch zum Wochenende hin am Samstag, 17. Dezember, oder Sonntag, 18. Dezember 2022, in den Briefkasten der Gemeindeverwaltung Sulzbach (Taunus) eingeworfen werden.

Die vorliegenden Zählerstände aus den Übermittlungen via Ablesekarte oder online werden seitens der Gemeindeverwaltung Sulzbach (Taunus) automatisch auf den 31. Dezember 2022 hochgerechnet. Nachträglich gemeldete oder verspätet übermittelte Zählerstände können nach dem 16. Dezember 2022 nicht mehr berücksichtigt werden.

Wurden keine Zählerstände übermittelt, wird der Verbrauch 2022 geschätzt.

Die Gemeindeverwaltung Sulzbach (Taunus) bedankt sich für Ihre Mithilfe.

Sulzbach (Taunus), 02. Dezember 2022

Der Gemeindevorstand:

Elmar Bociek, Bürgermeister

Bekanntmachung Nr. 55/2022

Artikeländerungssatzung zur Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Sulzbach (Taunus)

Präambel

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) und des § 27 der Friedhofssatzung der Gemeinde Sulzbach (Taunus) vom 18.11.2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 04.01.2010 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 01.12.2022 für den Friedhof der Gemeinde Sulzbach (Taunus) folgende

Artikeländerungssatzung zur Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Sulzbach (Taunus)

beschlossen:

Artikel 1

§ 5 wird wie folgt geändert:

§ 5

Leistungen, Gebührensätze, Gebührenmaßstäbe

Für folgende Leistungen werden Benutzungsgebühren erhoben:

1. Erwerb von Nutzungsrechten

1.1 Erdgrabstätten

- a) Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für die Nutzungsdauer von 20 Jahren 934,00 €
b) Erdreihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr für die Nutzungsdauer von 25 Jahren 1.749,00 €
c) Erdwahlgrabstätte einsteilig für die Nutzungsdauer von 30 Jahren 2.470,00 €
d) Erdwahlgrabstätte zweisteilig für die Nutzungsdauer von 30 Jahren 4.566,00 €
e) Erdwahlgrabstätte Tiefgrab für die Nutzungsdauer von 30 Jahren 3.307,00 €
f) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte einsteilig pro Jahr 82,00 €
g) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte zweisteilig pro Jahr 152,00 €

- h) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte dreisteilig pro Jahr 226,00 €
i) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte viersteilig pro Jahr 291,00 €
j) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte Tiefgrab pro Jahr 110,00 €

1.2 Urnengrabstätten

- a) Urnenreihengrabstätte für die Nutzungsdauer von 20 Jahren 849,00 €
b) Urnenwahlgrabstätte zweisteilig für die Nutzungsdauer von 25 Jahren 1.142,00 €
c) Urnenwahlgrabstätte viersteilig für die Nutzungsdauer von 25 Jahren 1.465,00 €
d) Urnengrabstätte in der Urnenwand für 1 Urne für eine Nutzungsdauer von 20 Jahren 818,00 €
e) Urnengrabstätte in der Urnenwand für 2 Urnen für eine Nutzungsdauer von 20 Jahren 873,00 €
f) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnenwahlgrabstätte zweisteilig pro Jahr 73,00 €
g) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnenwahlgrabstätte viersteilig pro Jahr 59,00 €
h) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnengrabstätte für 1 Urne in der Urnenwand pro Jahr 41,00 €
i) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnengrabstätte für 2 Urnen in einer Urnenwand pro Jahr 44,00 €

1.3 Gemeinschaftsanlagen

- a) anonyme Erdgrabstätte für die Nutzungsdauer von 25 Jahren 2.081,00 €
b) halbanonyme Erdgrabstätte für die Nutzungsdauer von 25 Jahren 2.081,00 €
c) anonyme Urnengrabstätte für die Nutzungsdauer von 20 Jahren 906,00 €
d) halbanonyme Urnengrabstätte für die Nutzungsdauer von 20 Jahren 906,00 €

2. Bestattung

- a) eines Sarges für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 363,00 €
b) eines Sarges für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr (außer Erstbestattung in einem Tiefgrab) 864,00 €
c) Erstbestattung eines Sarges in einem Tiefgrab 933,00 €
d) einer Urne 138,00 €
e) Abräumung von Blumenschmuck nach einer Bestattung (auf Antrag) 52,00 €

3. Trauerhalle, Leichenaufbewahrungsraum

- a) Nutzung der Trauerhalle „Neuer Friedhof“ 515,00 €
b) Benutzung der Kühlzelle je angefangener Tag 26,00 €

4. sonstige Leistungen

- a) Vorbereitende Arbeiten zur Ausgrabung einer Leiche 758,00 €
b) Ausgrabung einer Urne 123,00 €
c) Ersatzverschlussplatte für die Urnenwand 102,00 €

Artikel 2

Diese Artikeländerungssatzung zur Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Sulzbach (Taunus) tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Sulzbach (Taunus), 06. Dezember 2022

Der Gemeindevorstand:

Hans-Jürgen Wiczorek

Erster Beigeordneter

Bekanntmachung Nr. 56/2022

Satzung über die vorübergehende Unterbringung Hilfsbedürftiger in der Gemeinde Sulzbach (Taunus)

Aufgrund der §§ 1, 4 – 6 und 8 – 13 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 622) und der §§ 1 – 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) und der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 29 Abs. 4 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) und der §§ 1, 2, 80 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 151) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. 2009 I S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570), sowie der § 36 Absatz 1 und § 37 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i. d. F. vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602),



INFORMATIONEN AUS DEM RATHAUS

Amtliche Bekanntmachungen

zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 05. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Sulzbach (Taunus) in ihrer Sitzung am 01.12.2022 folgende

Satzung über die vorübergehende Unterbringung Hilfebedürftiger in der Gemeinde Sulzbach (Taunus)

beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung

Die Gemeinde Sulzbach (Taunus) unterhält die Unterkunft „Am Sulzbach 6“ als öffentliche Einrichtung. Sie dient ausschließlich der befristeten, notdürftigen und räumlichen Unterbringung hilfebedürftig gewordener Personen.

§ 2 Begriffsbestimmung

Hilfebedürftig im Sinne dieser Satzung ist

- jede Person, die aktuell ohne Unterkunft ist,
- jede Person, der der Verlust ihrer ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar bevorsteht,
- jede Person, deren Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen menschenwürdigen Schutz vor Witterung bietet oder die Benutzung der Unterkunft mit Gefahren verbunden ist, wenn die Person dabei nach ihren Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen sowie aus sonstigen Gründen nicht in der Lage ist, sich selbst und ihren engsten Angehörigen, mit denen sie gewöhnlich zusammenlebt, aus eigenen Kräften eine Unterkunft zu beschaffen und die eine Hilfebedürftigkeit im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Gefahrenabwehrbehörde der Gemeinde Sulzbach (Taunus) gegenüber anzeigt.

§ 3 Benutzungsverhältnis

- Hilfebedürftige Personen werden durch schriftliche Einweisungsverfügung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in die Unterkunft eingewiesen. Die Einweisung und der Bezug der entsprechenden Unterkunft begründen ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- Die hilfebedürftige Person erhält die Unterkunftsschlüssel nur gegen Empfangsbescheinigung.
- Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer bestimmten Räumlichkeit besteht nicht. Eine hilfebedürftige Person kann jederzeit in einen anderen Raum oder eine andere Unterkunft verlegt werden. Sie hat keinen Anspruch auf alleinige Nutzung eines Raums. Eine Gemeinschaftsunterbringung ist möglich.
- Mit der Einweisung und Aufnahme in die Unterkunft ist jede Person verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung und der Hausordnung einzuhalten.
- Die Einweisung kann jederzeit widerrufen werden.
- Für die Benutzung der Unterkunft wird eine Gebühr nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.

§ 4 Beginn und Ende der Nutzung

- Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem in der Einweisungsverfügung festgelegten Zeitpunkt.
- Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch Ablauf der Befristung der Einweisung oder durch schriftliche Verfügung der Gemeinde Sulzbach (Taunus) oder bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung. Bei Zuwiderhandlungen kann die eingewiesene Person zwangsgeräumt werden. Eingewiesene Personen können die Nutzung der Unterkunft jederzeit aufgeben. Sie haben dies der Gemeinde Sulzbach (Taunus) vorher anzuzeigen.
- Soweit die Benutzung der Unterkunft über den für die Beendigung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft. Gründe für die Beendigung des Benutzungsverhältnisses liegen insbesondere dann vor, wenn
 - die eingewiesene Person sich eine andere, nicht nur vorübergehende Unterkunft verschafft hat,
 - die Unterkunft in Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen geräumt werden muss,
 - die eingewiesene Person Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von Hausbewohnern und/oder Nachbarn führen und die Konflikte nicht auf andere Weise beseitigt werden können,
 - die eingewiesene Person gegen Auflagen oder sonstiger Nebenbestimmungen der Einweisungsverfügung oder gegen Bestimmungen dieser Satzung oder gegen die Hausordnung verstößt,
 - die eingewiesene Person ihren Zahlungsverpflichtungen auf Grundlage dieser Satzung nicht nachkommt.
- Wird die Unterkunft länger als 14 Kalendertage in Folge nicht in Anspruch genommen, so gilt sie ohne vorherige schriftliche Anzeige bei der Gemeinde Sulzbach (Taunus) der eingewiesenen Person als aufgegeben und kann anderweitig belegt werden. Eingebraachte Sachen der eingewiesenen Person werden für die Dauer von 2 Wochen ab der Räu-

mung der Unterkunft von der Gemeinde Sulzbach (Taunus) verwahrt und anschließend verwertet oder vernichtet.

§ 5 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

- Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- Die eingewiesene Person der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung pflichtig zu behandeln und diese nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in funktionsfähigem sowie besenreinen Zustand herauszugeben. Zu diesem Zweck ist bei Einzug ein Übernahmeprotokoll anzufertigen, welches von der eingewiesenen Person und von einem Vertreter der Gemeinde Sulzbach (Taunus) zu unterschreiben ist.
- Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde vorgenommen werden. Die eingewiesene Person ist im Übrigen verpflichtet, die Gemeinde Sulzbach (Taunus) unverzüglich von Schäden im Äußeren und Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
- Es ist verboten
 - in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufzunehmen
 - die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen,
 - ein Schild (ausgenommen üblicher Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anzubringen oder aufzustellen,
 - ohne Erlaubnis Fernseh- und Rundfunkhochantennen/Satellitenschüsseln und dergleichen am Gebäude anzubringen oder auf dem Grundstück aufzustellen,
 - Asche, Abfälle, Dosen oder sonstigen Müll in die Aborte, Auslässe oder sonstige Abflüsse zu werfen; sie gehören nur in die Müllgefäße,
 - ein Tier in der Unterkunft zu halten,
 - die Schließvorrichtungen auszutauschen,
 - Feuer oder offenes Licht zu entfachen,
 - eigene Elektroöfen oder Herde aufzustellen,
 - in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug/Zweirad/Motorroller/Fahrrad abzustellen
 - Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vorzunehmen,
 - Leitungswasser unbeaufsichtigt laufen zu lassen; der Wasserverbrauch ist auf den notwendigen Bedarf zu beschränken.
- Auf begründeten schriftlichen Antrag kann die Gemeinde Sulzbach (Taunus) im Einzelfall Ausnahmen zu Abs. 4 erlauben. Diese Erlaubnis wird nur dann erteilt, wenn die eingewiesene Person eine Erklärung abgibt, dass sie die Haftung für alle Schäden, die durch die besondere Benutzung nach Absatz 3 und 4 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden übernimmt und die Gemeinde Sulzbach (Taunus) insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.
- Die Erlaubnis kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.
- Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
- Bei von der eingewiesenen Person ohne Erlaubnis der Gemeinde Sulzbach (Taunus) vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Gemeinde diese auf Kosten der eingewiesenen Person beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).
- Die Gemeinde Sulzbach (Taunus) kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Einrichtungszweck aufrecht zu erhalten.
- Die Beauftragten der Gemeinde Sulzbach (Taunus) sind berechtigt die Unterkünfte jederzeit und ohne vorherige Ankündigung zu betreten, insbesondere um die öffentliche Sicherheit und Ordnung aufrecht zu erhalten oder Instandhaltungsmaßnahmen durchzuführen. Zu diesem Zweck wird die Gemeinde Sulzbach (Taunus) einen Zimmerschlüssel zurückbehalten. Sie haben sich dabei gegenüber den eingewiesenen Personen auf Verlangen auszuweisen. Die eingewiesenen Personen haben dafür Sorge zu tragen, dass die ihnen zugewiesenen Räume auch bei längerer Abwesenheit zugänglich sind.

- Bezüglich der Ordnung in den Unterkünften wird auf die Hausordnung verwiesen.

§ 6 Unterbringung von Gegenständen

Die Unterbringung von Möbeln in der zugewiesenen Unterkunft ist ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde Sulzbach (Taunus) nicht gestattet. Gegenstände, die in den zugewiesenen Räumen nicht untergebracht werden können, dürfen in anderen Räumen und im Außenbereich der Unterkunft nicht abgestellt werden. Dies gilt auch für Sperrmüll.

§ 7 Instandhaltung der Unterkünfte

- Die eingewiesene Person verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- Zeigt sich ein wesentlicher Mangel an der Unterkunft oder wird eine Vorkkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat die eingewiesene Person dies der Gemeinde Sulzbach (Taunus) unverzüglich mitzuteilen.
- Die eingewiesene Person haftet für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung der ihr aus dieser Satzung obliegenden Benutzungs-, Sorgfalts- und Anzeigepflichten entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt oder genutzt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet die eingewiesene Person auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit ihrem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die die eingewiesene Person haftet, kann die Gemeinde auf Kosten der eingewiesenen Person beseitigen lassen.
- Die Gemeinde Sulzbach (Taunus) wird die in § 1 genannte Unterkunft und Hausgrundstück in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Die eingewiesene Person ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Gemeinde Sulzbach (Taunus) zu beseitigen.

§ 8 Hausordnung

- Die eingewiesenen Personen sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Verwaltung besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume geregelt wird, erlassen.

§ 9 Räumung der Unterkunft

- Eingewiesene Personen die nach Beendigung der Einweisung eine ihnen zur Verfügung gestellte Unterkunft nicht verlassen oder eine ihnen angebotene Unterkunft nicht beziehen, können von der Gefahrenabwehrbehörde der Gemeinde Sulzbach (Taunus) aus der Unterkunft – auch unter Anwendung unmittelbaren Zwangs – entfernt werden.
- Das Gleiche gilt für eingewiesene Personen, bei denen sich nach befristeter Überlassung der Unterkunft die Umstände, die zur Hilfebedürftigkeit führten, in der Weise geändert haben, dass sie über ausreichendes Einkommen oder Vermögen verfügen können und sich – ggf. mithilfe Dritter – in angemessener Weise um eine andere Unterkunft bemühen können.
- Übergebene Schlüssel und andere Gegenstände müssen der Gemeinde Sulzbach (Taunus) mit Auszug aus der Unterkunft sofort zurückgegeben werden.
- Bei Auszug müssen die bewohnten Zimmer sauber übergeben werden.
- Bei Auszug ist ein Abnahmeprotokoll anzufertigen, welches von der eingewiesenen Person und von einem Vertreter der Gemeinde Sulzbach (Taunus) zu unterschreiben ist. Entstandene Beschädigungen an der Unterkunft müssen der Gemeinde Sulzbach (Taunus) gemeldet werden.

§ 10 Haftung und Haftungsausschluss

- Die eingewiesenen Personen haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden, insbesondere für die Schäden, welche durch unsachgemäße Nutzung entstanden sind.
- Die Haftung der Gemeinde Sulzbach (Taunus), ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den eingewiesenen Personen und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die eingewiesene Person einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Gemeinde Sulzbach (Taunus) keine Haftung.

§ 11 Personenmehrheiten

- Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen aus diesem Verhältnis als Gesamtschuldner.
- Erklärungen, deren Wirkungen eine Personenmehrheit betreffen, müssen von allen eingewiesenen Personen abgegeben werden.
- Jede eingewiesene Person muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder



INFORMATIONEN AUS DEM RATHAUS



Amtliche Bekanntmachungen

eines Dritten, der sich mit Ihrem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 12 Verwaltungszwang

Räumt eine eingewiesene Person ihre Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandkräftige oder vorläufig vollstreckbare Verfügung vorliegt, so kann die Räumung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 78 Hessisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (HessVwVG) vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Einweisungszeitraums.

§ 13 Gebührenpflicht und Gebührenschnuldner

- (1) Die Benutzung der Unterkunft ist gebührenpflichtig. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.
- (2) Gebührenschnuldner sind die eingewiesene Person.

§ 14 Gebührenmaßstab und Gebührenehöhe der Benutzungsgebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr wird pro eingewiesene Person und Monat im Voraus erhoben.
- (2) Die monatliche Gebühr für die Nutzung der Unterkunft beträgt pro Person pauschal 401,- €. Hierin enthalten sind alle laufenden Kosten.
- (3) Berechnungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist eine nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen erfolgte Ermittlung der ansatzfähigen Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG).
- (4) Bei übermäßigem Verbrauch ist die Gemeinde Sulzbach (Taunus) zum Einbau geeigneter Zählereinrichtungen berechtigt, so dass die eingewiesenen Personen dann den tatsächlichen Verbrauch zu zahlen haben.
- (5) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühren nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.
- (6) Soweit die in § 3 Abs. 1 genannte Person eine angebotene zumutbare Wohnung ohne ausreichenden Grund ablehnt, wird ein Zuschlag von hundert (100%) der Benutzungsgebühr erhoben.

§ 15 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und zu Beginn eines jeden Monats im Einweisungszeitraums zur Zahlung fällig.
- (2) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet die eingewiesene Person nicht von der Verpflichtung die Gebühren entsprechend Abs. 1 vollständig zu entrichten.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung, kann gemäß § 5 Abs. 2 der Hessische Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der geltenden Fassung eine Geldbuße von bis zu 1.000,- € festgesetzt werden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Sulzbach (Taunus), 06. Dezember 2022

Der Gemeindevorstand:
Hans-Jürgen Wiczorek
Erster Beigeordneter

Sondertermin der Weihnachtswerkstatt im Jugendhaus abgesagt

Die für diesen Samstag geplante Weihnachtswerkstatt im Jugendhaus wird aufgrund weiteren akuten Personalausfalles abgesagt. Ein neuer Termin am Wochenende wird nicht stattfinden.

Um deiner Kreativität freien Lauf zu lassen und Geschenke oder Karten für deine Lieben zu basteln, kannst du während den Öffnungszeiten des Jugendhauses in der Woche zwischen dem 19. Dezember 2022

und 21. Dezember 2022 spontan vorbei kommen. Das Haus ist in dieser Woche montags und dienstags von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr und mittwochs am letzten Schultag von 10:30 Uhr bis 15:00 Uhr geöffnet.

Alle Kinder ab 12 Jahren sind jederzeit herzlich willkommen.

Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Bei Fragen wende dich an jugendhaus@sulzbach-taunus.de.



Sulzbacher Jugendliche zeigten auf der „Visionale“ ihren Film „Der reisende Rucksack“.

Foto: Jugendhaus

„Der reisende Rucksack“ beeindruckt auf der „Visionale“

Filmdreh im Sulzbacher Jugendhaus mit nachhaltiger Wirkung

In den Herbstferien 2021 haben Jugendliche im Sulzbacher Jugendhaus in Kooperation mit dem Jugendbildungswerk des Main Taunus Kreises (MTK) einen Film gedreht, bei dem sie die komplette Technik inklusive eines Greenscreens kennenlernen konnten und selbst vor und hinter der Kamera standen.

In dem Film „Der reisende Rucksack“ findet Kiyan einen Rucksack mit einer mysteriösen Botschaft und rennt los. Bereits im Mai diesen Jahres war der Film auf dem Hofheimer „Flimmer-Festival“ nominiert,

weshalb wir ihn ebenfalls für die 34. „Visionale“, dem großen JugendMedienFestival in Hessen, eingereicht hatten. Es war eine große Ehre, dass der Film durch die Vorauswahl der Jury nominiert wurde und am Sonntag, 27. November 2022, auf der „Visionale“ gezeigt wurde. Es war ein langer und spannender Tag, bei dem wir für die nächsten Filme viele Ideen mitnehmen konnten. Wir danken dem Jugendbildungswerk für diese tollen Möglichkeiten und freuen uns schon auf die nächsten Projekte!

Abrissarbeiten Hauptstraße 3

Die Gemeinde Sulzbach (Taunus) macht darauf aufmerksam, dass es ab dem 07. Dezember 2022 für voraussichtlich eine Woche zu Beeinträchtigungen durch Abrissarbeiten der o.g. Liegenschaft für Verkehrsteilnehmer und Anlieger kommt.

Hierzu müssen vor dem Haus Nr. 1 ein Parkplatz sowie vor der Haus-Nr. 3 und 5 drei Park-

plätze gesperrt werden. Ferner werden zwei Zebrastreifen (in Höhe der Bushaltestelle/Rathaus sowie vor der Haus-Nr. 9) für diesen Zeitraum eingerichtet.

Die Gemeinde bittet alle von der Maßnahme tangierten Verkehrsteilnehmer und Anlieger um Verständnis für die vorübergehend entstehenden Beeinträchtigungen.

Einladung zur Sitzung des Arbeitskreises „Senioren“

Die letzte Sitzung des Arbeitskreises „Senioren“ in diesem Jahr findet am Mittwoch, 14. Dezember, im großen Sitzungssaal des Rathauses, Hauptstraße 11, statt. Beginn ist um 10:00 Uhr. Es werden verschiedene Themen zur gegenseitigen Information besprochen.

Hierzu eingeladen sind alle interessierten Bürgerinnen und Bürger. Bei Interesse wird darum gebeten, sich zu der Sitzung anzumelden – entweder per Mail (sandra.schiwy@sulzbach-taunus.de) oder telefonisch unter 06196/70 21 - 121.

Bericht des Gemeindevorstandes

für die Sitzung der Gemeindevertretung am 01.12.2022

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren,

Gasbezug anno 2023

Die Gasversorgung der kommunalen Liegenschaften der Gemeinden Sulzbach (Taunus) und Liederbach sowie der Städte Schwalbach und Eppstein wird ab dem 01.01.2023 durch die Mainova AG übernommen. Im Ergebnis steigt der Arbeitspreis je Kilowattstunde von knapp unter 2 Cent auf 16,7887 Cent. Für die Gemeinde Sulzbach (Taunus) bedeutet dies monetär eine Steigerung von ca. 31.000 Euro auf ca. 262.500 Euro – jeweils ohne Steuern, Gebühren, Netzentgelte usw.

Abschluss des Straßenbaus in der Eschborner Straße/ Im Brühl

Mit dem Abschluss des Straßenbaus in der Eschborner Straße/Im Brühl ist Ende November 2022 zu rechnen, in diesem Rahmen erfolgt auch die Markierung zusätzlicher Parkplätze.

Die Fertigstellung der Kreuzungsbereiche mit Streptprint kann aufgrund notwendiger konstanter Temperaturen von mindestens 10 Grad – je nach Witterung – voraussichtlich erst im Februar 2023 vonstattengehen.

Sulzbach (Taunus), 01. Dezember 2022
Elmar Bockel
Bürgermeister

Erfolgreiche Übergabe

Gülbahar Karayel übernimmt Salon „Pietro“

Der Damen- und Herren-Friseursalon „Pietro“ in der Hauptstraße 97 ist seit dem 2. September 1980 eine Institution im Ort. Nach über 42 Jahren hat der 67 Jahre alte Pietro Santaniello den Salon an seine Nachfolgerin Gülbahar Karayel übergeben.

Ihrem Mann Bernd seit vielen Jahren gerne in Italien den Urlaub verbringt. Sie nutzt den Aufenthalt auf dem Friseurstuhl auch zum Sprachunterricht - Pietro Santaniello war also Figaro und Sprachlehrer zugleich.

Geboren wurde er 1955 im italienischen Pisciotta südlich von Neapel. Der Italiener kam am 3. Juni 1973 nach Sulzbach. Er lernte beim Friseur Müller in Bad Soden, arbeitete danach beim Friseur Pfaff in Schwalbach und im Friseurladen im Main-Taunus-Zentrum, bevor er am 2. September 1980 in Sulzbach den Salon „Yvonne“ übernahm.

Gelegentlich will der Ex-Chef auch nach der Übergabe noch im Salon auftauchen, damit er sein Handwerk nicht ganz verlernt und einige Stammkundinnen und Stammkunden noch bedienen kann. **cp**

Diese hatte bereits vor einigen Jahren in Sulzbach in der Schwalbacher Straße ein Friseurgeschäft. Mit einem Zwischen-Stopp in Hattersheim arbeitete sie danach einige Zeit auf Sylt. Jetzt ist sie wieder nach Sulzbach zurückgekehrt und freut sich auf die neue Herausforderung.

Generationen von Kindern, Frauen und Männer waren in den vergangenen mehr als vier Jahrzehnten Kunden bei Pietro und seinem Team. Zu den Frauen der ersten Stunde zählt auch Hiltrud Lönne, die mit



Pietro Santaniello überreicht seiner Nachfolgerin Gülbahar Karayel einen prächtigen Blumenstrauß im neu gestalteten Salon. Foto: cp

Apotheken Notdienst	
9. 12. Hof Apotheke Friedrich-Ebert-Str. 16 Kronberg	13. 12. Limes-Apotheke Marktplatz 23 Schwalbach
10. 12. Rats-Apotheke Rathausplatz 16 Eschborn	14. 12. Liederbach-Apotheke Königsteiner Str. 98, F-Unterriederbach
11. 12. Taunus-Apotheke Friedrich Ebertstr. 4 Schwalbach	15. 12. Feldberg-Apotheke Schaumburger Str. 65, F-Sossenheim
12. 12. Kur-Apotheke Alleestr. 1 Bad Soden	16. 12. Kur-Apotheke Frankfurterstraße 15 Kronberg

Das Wetter in Sulzbach

Freitag, 9. 12. 3° / -1° wolkig	Samstag, 10. 12. 1° / -5° sonnig	Sonntag, 11. 12. 1° / -6° wolkig
Montag, 12. 12. 1° / -6° wolkig	Hier könnte Ihre Werbung stehen! Tel. 06196 / 84 80 80 anzeigen@sulzbacher-anzeiger.de	
Dienstag, 13. 12. 1° / -7° heiter-wolkig	Mittwoch, 14. 12. 3° / -3° Schneefall	Donnerstag, 15. 12. 7° / -1° wechselhaft

Sulzbacher Anzeiger

Den Sulzbacher Anzeiger schon am Donnerstag lesen!
Jetzt kostenlos die E-Paper-Ausgabe bestellen!
info@sulzbacher-anzeiger.de



Ältestes Spielgerät im Kreis

MTK-Jahrbuch 2023 erhältlich – Beitrag über die Krokodilschaukel

„Ein breiter Überblick über das, was war, ist und kommen wird“, fasst Landrat Michael Cyriax die Bandbreite des MTK-Jahrbuchs 2023 zusammen. Der Band mit fast 200 Seiten ist ab sofort in Buchhandlungen und beim Kreis erhältlich. Aus Sulzbach ist die „Krokodilschaukel“ mit dabei.

„Die engagierten Autorinnen und Autoren haben wieder ihre ganze Kompetenz eingesetzt, um den Leserinnen und Lesern einen Überblick über das Geschehen und den Charakter des Main-Taunus-Kreises zu bieten“, sagt Michael Cyriax. Ein historischer Schwerpunkt sei die Gebietsreform vor 50 Jahren.

Neben der Gebietsreform, bei der kleinere Orte zu größeren Städten zusammengelegt

wurden, reicht der Ausflug in die Geschichte noch weiter zurück. Themen sind unter anderem die steinzeitliche Siedlung am „Hühnerberg“ in Kelkheim und der Verkauf Hochheims mit „Land und Leuten“ an das Mainzer Domkapitel. Daneben finden sich auch Detailbetrachtungen wie ein Text zur Sulzbacher „Krokodilschaukel“, dem ältesten Spielgerät im Main-Taunus-Kreis. Über das 19. Jahrhundert, in dem Wegbereiter der Demokratie in Hofheim beleuchtet werden, führt das neue Jahrbuch bis in die heutige Zeit und zu aktuellen Ereignissen.

Unter anderem wird ein Kunstwerk von Kai Wolf vorgestellt, das Ella Bergmann-Michel und Robert Michel gewidmet ist, den Pionieren der Bildcollage und Vordenkern der klassischen

Moderne. Sportliches und Lehrreiches ist ebenso Thema wie Medien und Digitalisierung. Wer mehr zum Krimi-Standort MTK wissen möchte, findet in dem Band Erläuterungen der Autorin Nele Neuhaus und Impressionen in Form von Fotos von Bürgerinnen und Bürgern.

Mit ihren Texten leisten die ehrenamtlichen Autoren einen Beitrag zur Identifikation mit dem Main-Taunus-Kreis und seiner Vergangenheit, erläutert der Landrat: „Lokalgeschichte hilft, den Kreis neu als Heimat zu begreifen.“

Erhältlich ist das MTK-Jahrbuch für zwölf Euro in den Buchhandlungen im Kreis. Außerdem kann es bestellt werden per E-Mail an kultur@mtk.org oder unter der Telefonnummer 06192/201-1638. **red**



Eifrig klatschten Sulzbachs Seniorinnen und Senioren am vergangenen Freitag im Bürgerzentrum Frankfurter Hof zu den Beiträgen der Seniorenweihnachtsfeier. Foto: Schöffel

Weihnachtslieder und Tango

Viele Seniorinnen und Senioren kamen zur Weihnachtsfeier

Gut besucht war die Seniorenweihnacht Anfang Dezember im Schultheißen-Saal des Frankfurter Hofes. Das Motto „Stille Nacht muss nicht leise sein“ sorgte für beste musikalische Unterhaltung.

(Mezzosopran) und Bariton Timon Führ sangen weltbekannte Weihnachtslieder, begleitet von Markus Neumeyer am Klavier. Solistisch, paarweise oder in kleinen Gruppen tanzten die Kinder der Ballett- und Tanzschule Anastasia Dirksen. Für Furore sorgte die erst 13-jährige Geigerin Aleksandra Tchekolenko. Begleitet von ihrer Mutter Nele Menschikova intonierte sie nicht nur weihnachtliche Weisen.

Tänzerisch ging es weiter mit dem Tango Argentino. Die Vize-Weltmeister Britta Rossbach und Reinhold Stumpf schwebten mit choreografisch raffinierter Beinarbeit über die Bühne. Beide zelebrierten auch Abwandlungen des Tangos, den Waltz und den Melonga,

eine Art Marsch. Ein gemeinsames Weihnachtsliedersingen beschloss den geselligen Nachmittag. Gastgeber waren die Gemeinde Sulzbach und die beiden Kirchengemeinden. **gs**

Reparatur Café

Am morgigen Samstag öffnet das Reparatur Café Sulzbach im Gemeinschaftsraum der Seniorenwohnanlage „Im Brühl 34“.

Ehrenamtliche versuchen in der Zeit von 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr, Reparaturwünsche zu erfüllen. Das Angebot ist kostenlos. Reparaturwünsche können unter der Telefonnummer 06196/8834616 oder per E-Mail an reparatur-cafe-su@t-online.de angekündigt werden. Ein spontaner Besuch ist aber auch möglich. **red**

Nikolaus für das Frauenhaus

Mendelssohn-Bartholdy-Schüler sammeln für den guten Zweck

Die Mendelssohn-Bartholdy-Schule (MBS) setzte ihre Weihnachtstradition auch in diesem Jahr fort. Denn mittlerweile sind die Schülerinnen und Schüler schon auf die alljährliche Nikolaus-Päckchen-Aktion eingestellt. Bereits das dritte Jahr in Folge sammeln Klassen der MBS in dieser Woche Geschenke für einen guten Zweck.

In diesem Jahr hat sich die MBS für die Unterstützung von drei Frankfurter Frauenhäusern entschieden und in der Schülerschaft für die Geschenkkaktion geworben. In einem Brief an die Eltern aller Jahrgänge warben die MBS-Lehrerinnen Eva Pfeifer und Eva Josic mit einem Aufruf um

Geschenke für drei unterschiedliche Frauenhäuser in der Mainmetropole. In ihrem Rundbrief nannten die beiden Organisatorinnen auch Abgabezeiten und Sammelplätze und machten zugleich Vorschläge für den Inhalt der Päckchen, so beispielsweise Kinderkleidung, Hygienartikel, Spielzeug, Schul- und Bastelsachen, aber auch Süßigkeiten, Mode- und Haarschmuck oder Kosmetik. Am Ende lagen genau 113 Päckchen vor dem Abtransport unter dem Weihnachtsbaum im Foyer der Schule.

„Die Bewohnerinnen der Frauenhäuser müssen meist sehr schnell aus ihrer bisherigen Lebenssituation flüchten und können nur ihre Kinder

und das Nötigste mitnehmen“, begründeten Eva Pfeifer und Eva Josic die Entscheidung für die Frauenhäuser. Die Frauen kämen häufig aus Familien, in denen Gewalt und Unterdrückung herrschen. Die Kinder, die augenblicklich dort mit ihren Müttern leben, sind Mädchen und Jungen im Alter bis 17 Jahren, die kaum Spielzeug hätten.

Damit auch wirklich jede Bewohnerin die passende Sendung bekommt, baten die beiden Lehrkräfte, die Päckchen mit den Hinweisen „Frau mit oder ohne Kind und Alter des Kindes“ zu kennzeichnen. Die Größe eines Päckchens sollte die eines normalen Schuhkartons nicht überschreiten. Eine geschriebene Weihnachtskarte mache „eine Spende umso persönlicher“, so die spendenden Klassen beim Besprechen der Päckcheninhalte.

„Wir freuen uns, dass so viele Schüler sich für einen guten Zweck eingesetzt haben, um vielen Menschen eine Freude zu machen“, sagten Eva Pfeifer und Eva Josic beim Blick auf die liebevoll verpackten Geschenkkarten. Beide haben die Päckchen persönlich zu den Leitungen der drei Frauenhäuser in Frankfurt gebracht. Die Päckchen wurden dann am Nikolaustag den Frauen und Kindern von den Betreuern übergeben. **gs**



Sie organisierten die diesjährige Päckchen-Aktion der MBS und packten mit an: Eva Pfeifer, Jonas Hansen, Selina Balsuzen, Giulia Zimmermann, Fatima Dogan und Eva Josic (von links). Foto: privat

Gut durchs Jahr
bYe Verspannungen

Massage
– Entspannung für Körper und Geist

Kontaktieren Sie mich
für Ihren Wunschtermin
oder einen
Gutscheinkauf.

Heike Wright
bYe Verspannungen

Hauptstr. 46 65843 Sulzbach/Ts.
0163 57 88 679 info@heike-wright.com
www.relax-heike-wright.de

Nottelefon Sucht
0180 /
365 24 07*

* Festnetzpreis 9 ct./min.
Mobilfunkpreise maximal 42 ct./min.

Selbsthilfegruppen in der Nähe:

- **Gemeinschaft „Sulzbach“**
mittwochs, 19 Uhr,
Altenzestätte,
„Im Brühl“ 34,
65843 Sulzbach
Tel. 0 61 96 / 58 01 20
- **Gemeinschaft „Taunusburg“**
freitags, 19 Uhr,
ags-Beratungsstelle,
Pflingbrunnstr. 3,
65824 Schwalbach
Tel. 0 61 92 / 95 20 05

GUTTEMPER
... SELBSTHILFE UND MEHR

Solaranlagen und Haushaltsgeräte von

Gartenstraße 6 · 65824 Schwalbach
Tel. 06196 / 1374 · elektro-kollmann@t-online.de

Kollmann Elektro
Photovoltaik

Die DRK Main-Taunus Familiendienste suchen in Teilzeit

einen Koch / eine Köchin (m/w/d)

für die DRK-Kita „Zuckerrübe“ in Sulzbach.

Wir sind gespannt auf Ihren Anruf oder Ihre Bewerbung.

(Anschriften, Lebenslauf, Zeugnisse, möglicher Eintrittstermin) an:

DRK-Main-Taunus Familiendienste gGmbH
Wiebke Zinn
Alte Schulstraße 8 in 65779 Kelkheim
Tel. 06195-9939-15
oder per E-Mail: kita@drk-familiendienste.de

Die ausführlichen Stellenausschreibungen finden Sie auf der Homepage des DRK-Kreisverbandes Main-Taunus e. V. unter:
www.drk-main-taunus.de/stellenboerse.html.





- Anzeigen -

Schmerzen dauerhaft lindern

Michael Bühler feierte in diesem Jahr ein doppeltes Jubiläum

Seit genau zehn Jahren betreibt der Sulzbacher Michael Bühler seine Yoga-Schule in der Neugartenstraße. Seit fünf Jahren ist er auch zugelassener Heilpraktiker und hilft seinen Patienten vor allem mit Schmerz- und Bewegungstherapien.



Heilpraktiker und Yoga-Lehrer Michael Bühler. Foto: privat

„Am Anfang war ich eher sportlich orientiert, doch dann habe ich gemerkt, dass Schmerzen bei ganz vielen Menschen ein großes Thema sind“, berichtet Michael Bühler. Als ausgebildeter und zugelassener Heilpraktiker hat er daher einen Fokus seiner Tätigkeit auf die Behandlung von Schmerzen nach Liebscher & Bracht gelegt. Michael Bühler: „Statt Schmerzen mit Medikamenten zu bekämpfen, versuchen wir sie dauerhaft zu therapieren.“ Vielfach ließen sich Erfolge erzielen, wenn die allgemeine Beweglichkeit verbessert wird und die Gelenke durch Muskeldehnung entlastet werden. Dass viele Menschen Schmerzen zum Beispiel am Rücken haben, hängt seiner Meinung nach mit einseitigen Belastungen im Alltag zusammen. „Jeder Beruf hat seine eigenen speziellen Probleme“, sagt Michael Bühler.

Neben der Schmerztherapie sind aber auch Yoga-Kurse weiter ein wichtiges Standbein. Denn Yoga hilft in vielen Fällen gegen Schmerzen und kann diesen vor allem wirksam vorbeugen.

Praktiken für ältere und jüngere, für sportliche und eher unsportliche Menschen. „In unseren Kursen kann jeder erlernen angemessene Bewegungen und Praktiken für sich zu finden.“

Zum Jubiläum hat sich Michael Bühler eine besondere Aktion ausgedacht. Für jeden Leser und jede Leserin des Sulzbacher Anzeigers gibt es einen Gutschein über eine Beratung, eine Trainings- oder Yogastunde. Wer das Angebot annehmen möchte, kann den Coupon unten ausschneiden und sich bei Michael Bühler melden. Alle Gutscheine müssen bis zum 31. Januar 2023 eingelöst werden.

Michael Bühler
Neugartenstraße 36e
65843 Sulzbach
Telefon 0173 / 3153062
hatha_yoga@me.com

www.hatha-yoga-at-its-finest.eu
www.wellness-oase-sulzbach.de

Yoga-Schule Bühler

Schmerzfrees Zentrum
Sulzbach

Gutschein für

- eine Beratung,
- eine Trainingsstunde oder
- eine Yoga-Stunde

Gültig bis 31.01.2023

Gutschein



Landrat Michael Cyriax (rechts) überreichte die Landesehrenbriefe an die Sulzbacherin Doris Hickl (2.v.r.) sowie an Michael Kage (links), Wolfram Schuster, Monika Schwarz. Foto: MTK

Ausdauer, Begeisterung, Einsatz

Landrat zeichnet Doris Hickl mit dem Landesehrenbrief aus

Vier Bürgerinnen und Bürger des Main-Taunus-Kreises sind am Mittwoch mit dem Landesehrenbrief ausgezeichnet worden. Darunter war auch die Sulzbacherin Doris Hickl.

Wie Landrat Michael Cyriax bei der Übergabe der Auszeichnung im Landratsamt mitteilte, sind sie seit vielen Jahren in den unterschiedlichsten Bereichen aktiv. Geehrt wurden Doris Hickl

aus Sulzbach, Michael Kage aus Hofheim, Wolfram Schuster aus Eschborn und Monika Schwarz aus Schwalbach. Michael Cyriax zufolge geben sie ein „Beispiel für Ausdauer, Begeisterung und Einsatz für andere“.

Doris Hickl leitet seit Mitte der 90er-Jahre den deutsch-französischen Freundeskreis in Sulzbach. Sie hat dabei unter anderem Schüleraustausche organisiert und zeitlich begrenzte

Arbeitsverhältnisse für Handwerker vermittelt. Wie wichtig internationale Verständigung und Freundschaft über Grenzen hinweg seien, werde dem Landrat zufolge aktuell an der Lage in der Ukraine deutlich. Er erinnert auch daran, dass gerade die deutsch-französische Freundschaft der „ideelle Kern des europäischen Partnerschaftsgedankens“ nach dem Zweiten Weltkrieg gewesen sei.

Weihnachtsgrüße

BECKER SENNHENN SCHUSTER

Rechtsanwälte



Hubertus Becker



Dr. h.c. Marion Schuster
Fachanwältin für Arbeitsrecht



Wir wünschen allen Mandanten und Geschäftsfreunden ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein erfolgreiches neues Jahr.

kompetent | engagiert | persönlich | ganz in Ihrer Nähe

Otto-Volger-Straße 5 | 65843 Sulzbach/Ts. | ☎ 06196 / 74615
www.rhein-main-anwalt.de | kanzlei@rhein-main-anwalt.de

Der Ökumenische Diakonieverein
Sulzbach (Taunus) e.V.
wünscht allen Mitgliedern und
den Sulzbacher Bürgerinnen
und Bürgern ein
„Gesegnetes Weihnachtsfest und
ein gesundes neues Jahr 2023“.



Der Vorstand



Ökumenischer Diakonieverein Sulzbach (Taunus) e.V.



Haus & Grund

Eigentum. Schutz. Gemeinschaft
Frankfurt - Sossenheim e.V.
Tel.: 0 69 / 78 80 01 20

Wir bedanken uns für Ihr Vertrauen, den regen Zuspruch und die gezeigte Sympathie gegenüber dem Verein. Halten Sie uns auch in 2023 die Treue und empfehlen Sie uns im Bekannten- und Freundeskreis weiter.

Den Mitgliedern und Freunden des Vereins wünschen wir ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein glückliches, gesundes neues Jahr.

MÖBEL SACHS

WOHNKONZEPTE ZUM WOHLFÜHLEN

Als Team vom Möbelhaus Sachs in Schwalbach bedanken wir uns herzlichst bei unseren Kunden und Partnerbetrieben für das in uns gesetzte Vertrauen und die tolle Zusammenarbeit im letzten Jahr.

Ihnen allen wünschen wir ein schönes Weihnachtsfest und ein glückliches, gesundes und erfolgreiches Jahr 2023.



Möbel Sachs GmbH | Berliner Straße 29 | 65824 Schwalbach | Tel. 06196. 86031 | Fax. 06196. 86037
www.moebel-sachs.de | info@moebel-sachs.de